

digter und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung begangen zu haben, die eine unverzügliche Disziplinierung mittels staatlichen Zwanges erfordern (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Die Anwendung der Haftgründe ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gesetzlich unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden wird. In Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist, wird die Annahme von Fluchtverdacht nur gerechtfertigt sein, wenn aus den konkreten Umständen von Tatzeit und Tator oder aus dem bisher festgestellten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten geschlossen werden muß, daß er fliehen oder sich verbergen wird.

2. **Dringende Verdachtsgründe**

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. Sie liegen nur vor, wenn, gestützt auf das festgestellte, bisher unwiderlegte Beweismaterial, unter Beachtung aller beund entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der zu Verhaftende die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Das bedeutet nicht, daß als Voraussetzung der Verhaftung die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten bereits allseitig im Sinne der §§ 101, 222 StPO aufgeklärt sein muß. Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts und nicht auf den Umfang der Aufklärung. Erforderlich ist, daß hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, konkrete, dringende Verdachtsgründe bestehen, nicht aber, daß bereits alle Einzelheiten über Tat und Täter aufgeklärt sein müssen.

Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundigen, gesetzlich zulässigen Beweismittel voraus, auf deren Informationen das Vorliegen der dringenden Verdachtsgründe gestützt wird.

3. **Haftgründe**

Zum Vorliegen dringender Verdachtsgründe muß als weitere gesetzliche Voraussetzung jeder Verhaftung ein Haftgrund gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO hinzutreten.

3.1. **Fluchtverdacht**

Der Haftgrund des Fluchtverdachtes wird vom Gesetz in § 122 Abs. 2 StPO definiert. Dabei ist zwischen der Regelung des § 122